

18.11.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes

A Problem

Im Zuge der zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie angeordneten oder tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ergeben sich auch Besonderheiten im Dienstbetrieb in den einzelnen Dienststellen. Dies betrifft auch die regelmäßigen Sitzungen der Personalvertretungen sowie des Gremiums gemäß § 48 Abs. 5 LRiStaG.

§ 33 Absatz 1 LPVG bestimmt, dass Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG grundsätzlich von einer Präsenzpflicht der Personalratsmitglieder aus. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde bereits durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts bis zum 30.06.2021 die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung ermöglicht. Dafür war eine temporäre Änderung des § 33 LPVG geboten und es wurde in dieser Norm folgender Absatz 3 angefügt:

„Längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Diese Regelung wurde durch Gesetz vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 48 Absatz 5 Satz 5 und 6 LRiStaG bestimmen, dass die Beschlussfassung des gemeinsamen Gremiums gemäß § 48 Absatz 5 Satz 1 LRiStaG der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen bedarf, wobei eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde durch Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes auch für Richterververtretungen eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend von Satz 6 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Auch diese Regelungen wurden zuletzt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Trotz der fortschreitenden Impfung der Bevölkerung und der umfangreichen Testungen ist die Coronapandemie nicht überstanden. Das Infektionsgeschehen ist weiterhin dynamisch und insbesondere die hochansteckende Delta-Variante zeigt, dass sich die Infektionszahlen rasant entwickeln können. Die Impfquote ist gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten, dass mit

Datum des Originals: 16.11.2021/Ausgegeben: 19.11.2021

einem baldigen Ende der Pandemie zu rechnen ist. Es gibt zudem Personengruppen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht geimpft werden können und besonders vulnerabel sind.

Von Seiten der Personalvertretungen wird die Befürchtung geäußert, dass auch nach dem 31.12.2021 Präsenzsitzungen der Personalvertretungen auf Grund der dann aktuellen Pandemielage nicht möglich oder aus Fürsorgegesichtspunkten nicht angezeigt seien.

Umfassende Lockerungen werden derzeit auf Genesene und vollständig Geimpfte beschränkt. Abgesehen davon, dass eine Impfpflicht nicht besteht, ist zu berücksichtigen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass es auch Personalratsmitglieder gibt, die aus persönlichen Gründen nicht geimpft werden können. Eine Präsenzpflcht könnte dann möglicherweise dazu führen, dass demokratisch gewählte Personalratsmitglieder ihr Amt nicht mehr ausüben können.

Eine arbeitsfähige Personalvertretung ist für die Arbeit in den Dienststellen jedoch unerlässlich. Entsprechendes gilt für die gemeinsamen Gremiensitzungen nach § 48 Abs. 5 Satz 1 LRiStaG.

Es bestehen ferner Forderungen nach einer grundsätzlichen Regelung für die Durchführung von Personalratssitzungen und für die Sitzungen der gemeinsamen Gremien nach § 48 Abs. 5 Satz 1 LRiStaG als Telefon- oder Videokonferenz. Diese Forderungen sind jedoch gewerkschaftsseitig nicht unumstritten. Perspektivisch erscheint es notwendig, die Regelungen des LPVG und des LRiStaG an die Digitalisierung der Verwaltung und auch an weiteren Stellen Verfahrensabläufe an die veränderte Arbeitswelt mit einer verringerten Präsenz der Beschäftigten vor Ort in den Dienststellen anzupassen. Diese Veränderungsprozesse bedürfen aber eines intensiven Dialogs mit allen Beteiligten und können nicht kurzfristig umgesetzt werden. In der Praxis hat sich die Übergangslösung jedoch bewährt.

B Lösung

Die befristet geltenden Regelungen des § 33 Absatz 3 LPVG NRW und des § 48 Abs. 5 Satz 9 und 10 LRiStaG, die sich bewährt haben, werden daher bis zum 30.06.2023 verlängert. Die 18-monatige Verlängerung der Regelung macht es möglich, den notwendigen Diskussionsprozess für eine langfristige Regelung in Gang zu setzen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Verlängerung der bestehenden Regelungen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Befristung

Das zu ändernde Gesetz ist nicht befristet, daher enthält auch der vorliegende Gesetzentwurf keine Befristungsregelung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Artikel 1 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

§ 33

In § 33 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Längstens bis zum 31. Dezember 2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.

Artikel 2 Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)

§ 48

Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten

(1) Sind an einer allgemeinen oder sozialen Angelegenheit der Richter- oder Staatsanwaltschaft und der Personalrat gemeinsam beteiligt (gemeinsame Angelegenheit), so beraten und beschließen beide in einer gemeinsamen Sitzung, an der die Mitglieder des Personalrats und eine nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmte Zahl von entsandten

Mitgliedern des Richter- oder Staatsanwaltsrats teilnehmen.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richter- oder Staatsanwaltsrats verhält sich zu der Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten wie die Zahl der Mitglieder des Personalrats zu der Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten. Jedoch entsendet der Richter- oder Staatsanwaltsrat mindestens die einem Fünftel der Mitglieder des Personalrats entsprechende Zahl. Besteht der Personalrat nur aus einer Person, so tritt ein Mitglied des Richter- oder Staatsanwaltsrats zur Beschlussfassung zum Personalrat hinzu. Maßgeblich für die Zahl der Wahlberechtigten nach Satz 1 ist diejenige am Wahltag.

(3) Ist die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten und die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten gleich groß, so treten beide Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vertretungen sollen die Person, die den Vorsitz führt, im Einvernehmen bestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten größer ist als die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten; in diesem Fall führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats.

(4) Für den Bezirksrichter- und Bezirksstaatsanwaltsrat gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sind an einer Angelegenheit Haupttribunalrat, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat oder einzelne dieser Vertretungen gemeinsam beteiligt, so treten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Jede Vertretung hat je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme; gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Jede Vertretung hat mindestens

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

eine Stimme. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen. Die Stimmabgabe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person der Vertretung, die die größte Zahl der zu der Vertretung Wahlberechtigten vertritt. Auf Verlangen einer Vertretung ist die Maßnahme vor der Beschlussfassung zwischen dem Justizministerium und den betroffenen Vertretungen mit dem Ziel einer Verständigung in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2021 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 kann bis zum 31. Dezember 2021 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.

(6) Die Dienststelle unterrichtet die jeweils betroffene Vertretung von der beabsichtigten Maßnahme. Die Frist für die Mitteilung der Entscheidung nach § 66 Absatz 2, § 69 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 23 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 beginnt, wenn allen beteiligten Vertretungen der Antrag zugegangen ist. Die vorsitzenden Personen der betroffenen Vertretungen bestimmen den Termin der gemeinsamen Sitzung im Einvernehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt den Termin die vorsitzende Person, die in der gemeinsamen Sitzung den Vorsitz führt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Durch die Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist es nicht möglich gewesen, dass Sitzungen wie gewohnt durchgängig in Präsenz haben stattfinden können. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde zur Klarstellung durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. Parallel dazu wurde durch Art. 20 des vom Landtag am 14.04.2020 verabschiedeten Gesetzes auch für gemeinsame Gremiensitzungen der Richter-, Staatsanwälte- und Personalvertretungen auf Hauptebene eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Durch Art. 6 des am 25.11.2020 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen wurden diese Vorschriften zunächst bis zum 30.06.2021 und durch Gesetz vom 1. Juni 2021 bis zum 31.12.2021 befristet verlängert.

Trotz der fortschreitenden Impfung der Bevölkerung und der umfangreichen Testungen ist die Coronapandemie nicht überstanden. Das Infektionsgeschehen hat nach wie vor eine gewisse Dynamik und insbesondere die hochansteckende Delta-Variante zeigt, dass sich die Infektionszahlen rasant entwickeln können. Die Impfquote ist gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten, dass mit einem kurzfristigen Ende der Pandemie zu rechnen ist. Es gibt zudem Personengruppen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht geimpft werden können und besonders vulnerabel sind.

Von Seiten der Personalvertretungen wird die Befürchtung geäußert, dass auch nach dem 31.12.2021 Präsenzsitzungen der Personalvertretungen auf Grund der dann aktuellen Pandemielage nicht möglich oder aus Fürsorgegesichtspunkten nicht angezeigt sein könnten.

Beide Regelungen sollen nun bis zum 30.06.2023 verlängert werden. Dieser Verlängerungszeitraum wurde gewählt, da Forderungen nach einer grundsätzlichen Regelung für die Durchführung von Personalratssitzungen und für die Sitzungen der gemeinsamen Gremien nach § 48 Abs. 5 Satz 1 LRiStaG als Telefon- oder Videokonferenz bestehen. Diese Forderung ist jedoch gewerkschaftsseitig nicht unumstritten. Perspektivisch kann es notwendig sein, die Regelungen des LPVG und des LRiStaG an die Digitalisierung der Verwaltung und auch an weiteren Stellen Verfahrensabläufe an die veränderte Arbeitswelt mit einer verringerten Präsenz der Beschäftigten vor Ort in den Dienststellen anzupassen. Diese Veränderungsprozesse bedürfen aber eines intensiven Dialogs mit allen Beteiligten und können nicht kurzfristig umgesetzt werden. In der Praxis hat sich die Übergangslösung jedoch bewährt. Eine 18-monatige Verlängerung der Regelung macht es möglich, den notwendigen Diskussionsprozess für eine langfristige Regelung in Gang zu setzen.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

§ 33 Absatz 1 LPVG NRW bestimmt, dass die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG NRW grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Zwar schließt z. B. die Rechtsprechung zu einer gleichlautenden Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses nicht aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde durch

Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen und diese Regelung noch einmal bis zum 31.12.2021 verlängert. § 33 Absatz 3 LPVG NRW sieht vor, dass Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind. Insbesondere aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, ob ab 2022 wieder durchgängig Präsenzsitzung der Personalräte stattfinden können. Vor diesem Hintergrund soll die befristete Regelung des § 33 Absatz 3 LPVG NRW bis zum 30.06.2023 verlängert werden.

zu Artikel 2

§ 48 Absatz 5 Satz 5 und 6 LRiStaG bestimmen, dass die Beschlussfassung des gemeinsamen Gremiums nach § 48 Absatz 5 Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen bedarf, wobei eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde auch für gemeinsame Gremiensitzungen der Richter-, Staatsanwälte- und Personalvertretungen auf Hauptebene eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend von Satz 6 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Auch diese Regelung wurde zuletzt bis zum 31.12.2021 verlängert. Aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, ob ab 2022 gemeinsame Gremiensitzungen nach § 48 Absatz 5 LRiStaG wieder durchgängig in Präsenz durchgeführt werden können. Mit Blick darauf sollen die befristeten Regelungen des § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG bis zum 30.06.2023 verlängert werden.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.